



PROF. DR. JUR. MARTIN SCHWAB

Prof. Dr. Jur. Martin Schwab | [REDACTED]

An das Sächsische Obergerverwaltungsgericht
Ortenburg 9
02625 Bautzen

[REDACTED], den 30. Mai 2025

Normenkontrollverfahren Julia Neigel
./ Freistaat Sachsen
3 C 90/21

Im oben genannten Normenkontrollverfahren nehme ich zu den Schriftsätzen des Antragsgegners vom 31.1.2025 und vom 13.5.2025 wie folgt Stellung:

I. Verkündungsdatum: Beweislast und Beweisführung

Die Vermutung, dass das aufgedruckte Ausgabedatum und das tatsächliche Verkündungsdatum übereinstimmen, ist widerlegt. Denn der Antragsgegner hat selbst eingeräumt, dass eine Verkündung der Notfall-VO nicht vor dem 23.11.2021 stattgefunden haben kann. Das Ausgabedatum 20.11.2021 ist damit falsch.

Folglich trifft die Beweislast hinsichtlich der Frage, ob und wann eine Verkündung der Notfall-VO erfolgt ist, den Antragsgegner. Diesen Beweis hat der Antragsgegner *nicht* erfolgversprechend mit jenem Einlieferungsbeleg geführt, der angeblich den Versand von 538 Exemplaren des Sächsischen Gesetzes- und Verordnungsblattes 40/2021 dokumentieren soll. Denn jener Beleg zeigt nicht auf, *wohin* diese 538 Exemplare versandt worden sein sollen. Sollte der Versand an die Staatskanzlei erfolgt sein, hat das Gesetzes- und Verordnungsblatt 40/2021 den Herrschaftsbereich der Staatskanzlei zu jenem Zeitpunkt nicht verlassen. Und jener Beleg zeigt auch allenfalls auf, dass das Versandstück am 23.11.2021 bei der Post *eingeliefert* wurde, nicht aber, *wohin* es von der Post tatsächlich *versandt* wurde.

Die Rechnung zu diesem Postversand war an die Stoba Druck GmbH adressiert. Das weist *nicht* darauf hin, dass hier fertige Ausgaben an Stellen außerhalb der Staatskanzlei versandt werden sollten. Denn andernfalls wäre die Rechnung direkt an die Staatskanzlei gegangen.

Der Platzhalter in Online-Version der Notfall-VO spielt entgegen der Auffassung des Antragsgegners sehr wohl eine Rolle. Es trifft zwar zu, dass es für die Verkündung einer Rechtsverordnung nicht auf deren Verfügbarkeit im Internet ankommt. Die Tatsache, dass die Sächsische Staatsregierung am 23.11.2021 nur eine Version mit Platzhalter online gestellt hatte, am 24.11.2021 *gar keine* Online-Version vorhanden war und erst wieder am 25.11.2021 die Verordnung mit ihrem endgültigen Text), stellt aber ein *Indiz* dafür dar, dass die endgültige Version der Notfall-VO am 23.11.2021 und auch am 24.11.2021 noch *nicht* vorlag, schon gar nicht in gedruckter, ausgefertigter und verkündeter Form. In dem vom Antragsgegner vorgelegten Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 8.1.2025 liest man hierzu auf Seite 3 lediglich Schutzbehauptungen und prozessual unzulässige Erklärungen mit Nichtwissen. Gibt es denn in der Sächsischen Staatskanzlei keine Dokumentation, wann welche Schriftstücke wohin versandt wurden? So etwas wie ein Postausgangsbuch?

Es wird nach wie vor bestritten, dass die Notfall-VO *überhaupt jemals* ordnungsgemäß ausgefertigt und verkündet wurde. Es wird außerdem weiterhin bestritten, dass die in dieser Instanz gegenwärtig noch streitgegenständliche Schutz-VO jemals ordnungsgemäß ausgefertigt und verkündet wurde.

II. Obsoleszenz des Verkündungsdatums

Selbst wenn es zuträfe, dass die Notfall-VO am 23.11.2021 verkündet wurde, kann diese Verordnung frühestens am 7.12.2021 in Kraft getreten sein. Dies ergibt sich aus Art. 76 Abs. 3 Satz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen. Gegen die Anwendung dieser Vorschrift wendet sich der Antragsgegner vergeblich.

Gänzlich haltlos ist die vom Antragsgegner vorgetragene Rechtsauffassung, rein verwaltungsrechtliche, nicht straf- oder bußgeldbewehrte Verbote könnten sogar rückwirkend (hier: zum 22.11.2021) in Kraft treten. Der Antragsgegner postuliert hier eine verfassungsrechtlich unzulässige, weil gegen den Vorbehalt des Gesetzes verstoßende echte Rückwirkung.

Es existiert aber auch kein Rechtssatz des Inhalts, dass eine Rechtsverordnung, die erst nach dem in ihr verankerten Datum des Inkrafttretens verkündet wird, dann eben am Tag nach seiner Verkündung in Kraft trete. Aus dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Normenklarheit ergibt sich, dass der Bürger aus dem Normtext selbst entnehmen muss, ab wann er sich die in der betreffenden Norm verankerten Verbote entgegenhalten lassen muss. Ein Rechtssatz des vorbezeichneten Inhalts müsste sich daher, wenn er in Geltung treten soll, entweder aus dem Verordnungstext selbst oder aber aus der einschlägigen Landesverfassung ergeben. Eben dies ist jedoch nicht der Fall.

Im hier interessierenden Zusammenhang ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen: Die Notfall-VO sollte das Ausgabedatum 20.11.2021 tragen, und am 22.11.2021 in Kraft treten. *Der Verordnungsgeber selbst wollte also gar nicht, dass die*

Notfall-VO am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft tritt. Soll also der normunterworfenene Bürger, der am 23.11.2021 mit der Notfall-VO konfrontiert wird, darüber spekulieren, ob die Verordnung nun ab dem 24.11.2021 oder ab dem 25.11.2021 gelten soll?

III. Gespaltenes Inkrafttreten

Ohne Erfolg tritt der Antragsgegner schließlich den hiesigen Ausführungen zum gespaltenen Inkrafttreten entgegen. Es trifft zwar zu, dass Straf- und Bußgeldnormen nicht Gegenstand der Überprüfung nach § 47 VwGO sind. Hier werden aber solche Normen auch gar nicht angegriffen. Angegriffen werden hier die verwaltungsrechtlichen Verbote. Und *deren* ordnungsgemäße Verkündung kann nach hiesigem Vortrag daran scheitern, dass *zeitgleich* und *im selben Normtext* für den Verstoß gegen jene Verbote Strafe oder Bußgeld angedroht werden, letztere aber nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden dürfen.

IV. Prüfstempel und Prüfattest

Dem Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 8.1.2025 (Seite 3) ist ausdrücklich ein wichtiges Eingeständnis des Antragsgegners zu entnehmen: Die in der VwV Normerlass vorgesehene Normprüfung hat nicht stattgefunden.

Soweit der Antragsgegner die angebliche Irrelevanz des Prüfattests ins Feld zu führen versucht, vermag er den diesseitigen Vortrag, namentlich jenen in meinem Schriftsatz vom 10.12.2024, nicht zu entkräften. Die VwV Normerlass gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass die Verordnung nicht vom gesamten Kabinett beschlossen, sondern von einem einzelnen Ressortminister erlassen wird. Maßgeblich für den ordnungsgemäßen Gang von Ausfertigung und Verkündung ist folglich allein die VwV Normerlass und *nicht* etwa nur eine durch hausinterne Regularien normierte Praxis im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Die Notwendigkeit einer rechtsförmlichen Prüfung drängt sich unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten gerade im vorliegenden Fall besonders auf. Wenn – wie es hier der Fall war – eine Rechtsverordnung, deren Geltungszeitraum ohnehin zeitlich eng begrenzt ist, vorzeitig durch eine neue Rechtsverordnung ersetzt wird und die Chance der Normunterworfenen, sich mittels einstweiligen Rechtsschutz gegen die Verordnung zu wehren, auf diese Weise weiter verkürzt wird, weil es nach der Ablösung der Verordnung für hiergegen gerichteten gerichtlichen Rechtsschutz zu spät ist, kommt einer Normprüfung durch das Sächsische Staatsministerium für Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zum Schutz der betroffenen Bürger eine gesteigerte Bedeutung zu.